



# Betreuungsverfügung

für mein Kind

\_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)

geb. am \_\_\_\_\_

Diese Betreuungsverfügung wurde erstellt am: \_\_\_\_\_

Die Betreuungsverfügung soll eine Vorsorgemaßnahme für mein Kind darstellen, falls ich erkrankte und ich mich deshalb nicht angemessen um die Versorgung und Betreuung meines Kindes kümmern kann.

**Die Betreuungsverfügung sollte bei relevanten Veränderungen aktualisiert werden!**

Diese Betreuungsverfügung wurde in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Kinder psychisch kranker Eltern“ erstellt von :



Er ist erhältlich bei:

|  |      |   |
|--|------|---|
| KoKi Landratsamt Passau<br>Passauer Str. 39<br>94121 Salzweg<br>0851/397-525, -589 oder -582<br><a href="mailto:koki@landkreis-passau.de">koki@landkreis-passau.de</a> | oder | KoKi Stadt Passau<br>Vornholzstraße 40a<br>94036 Passau<br>0851/396-722 |
|--|------|---|

### **1. Allgemeine Daten zum Kind**

|              |  |
|--------------|--|
| Name         |  |
| Vorname      |  |
| Geburtsdatum |  |

wohnhaft bei

|  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mutter        |  |
| <input type="checkbox"/> Vater         |  |
| <input type="checkbox"/> Oma           |  |
| <input type="checkbox"/> Opa           |  |
| <input type="checkbox"/> Pflegefamilie |  |
| <input type="checkbox"/> Sonstige      |  |

Mein Kind wird zusätzlich betreut von:

Tagesmutter:

Sonstige:

Mein Kind besucht aktuell:

Kinderkrippe/Kindergarten:  
(Name, Adresse, Telefon)

Name des/der Erzieher/in:

Kindergartengruppe:

Buchungszeiten:

Schule:  
(Name, Adresse, Telefon)

Name des Klassenlehrers:

Klasse:

Tagesstätte

Sonstiges

---

**2. Allgemeine Daten zu den Eltern**

|              | Mutter | Vater |
|--------------|--------|-------|
| Name         |        |       |
| Vorname      |        |       |
| Geburtsdatum |        |       |
| Anschrift    |        |       |
| Telefon      |        |       |

|                  |                          |                          |
|------------------|--------------------------|--------------------------|
| Elterliche Sorge | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|------------------|--------------------------|--------------------------|

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Vormundschaft<br>liegt bei |  |
|----------------------------|--|

### **Familiäre Verhältnisse**

Eltern

verheiratet    zusammenlebend    getrennt lebend    geschieden

Mutter alleinerziehend

Vater alleinerziehend

### **Sonstiges:**

(wichtige Ansprechpartner, Kontakte zu Ärzten oder Beratungsstellen etc.)

### **3. Informationen für die Versorgung meines Kindes**

Mein Kind hat wichtige soziale Kontakte

Name Freund/ Freundin:

Adresse/Telefon:

Name Verein:

Adresse/Telefon:

Treffen/Zeit:

Mein Kind hat folgende Besonderheiten:

Einschlafritual

- isst nicht gerne
- isst gerne
- Probleme / Ängste
- besondere Vorlieben
- sonstiges

Mein Kind ist bei folgenden Ärzten:

Kinderarzt (Name/Telefon)

Hausarzt (Name/Telefon)

Zahnarzt (Name/Telefon)

Sonstige (Name/Telefon)

besucht regelmäßig einen Arzt/SPZ/Therapeuten (Name):

Zeiten/Rhythmus/Tage:

nimmt spezielle Medikamente (Name, Dosierung, seit wann, )

reagiert allergisch auf:

Wichtige Unterlagen für mein Kind sind zu finden  
(Lagerungsort angeben – z.B. obere linke Schublade WZ)

Gelbes Untersuchungsheft:

Impfpass:

Allergieausweis:

Ausweis:

Versichertenkarte:

Sonstiges:

---

## **4. Wenn Eltern nicht selbst für ihre Kinder sorgen können - wer betreut die Kinder?**

### **4.1 Vorübergehende Betreuung des Kindes im Rahmen einer Vollmacht** **Vordruck siehe Anhang!**

**Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern** können für ihr Kind eine Betreuungsperson vorübergehend bevollmächtigen, sie in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten.

Beide Elternteile müssen der Vollmacht zustimmen und diese unterschreiben.

**Allein sorgeberechtigte Mütter/Väter** können ebenso für ihr Kind eine Betreuungsperson vorübergehend bevollmächtigen, sie in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten.

Es ist ausreichend, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil die Vollmacht unterschreibt.

Die Vollmacht erlischt in jedem Fall, wenn diese von den Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil zurückgenommen wird.

Die Vollmacht erlischt zudem, wenn die bevollmächtigte Person nicht in der Lage ist sich um das Kind entsprechend zu kümmern und eine Gefährdung des Kindes durch die bevollmächtigte Person besteht.

Nur unter diesen Umständen kann/muss das Kind anderweitig untergebracht werden, bei Bedarf vom Jugendamt.

# VOLLMACHT

## VATER

Ich, Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,  
wh.: \_\_\_\_\_,  
bin der Vater (Sorgerecht: allein  gemeinsam mit Mutter  )  
meines/r Sohnes/Tochter \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_.

## MUTTER

Ich, Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,  
wh.: \_\_\_\_\_,  
bin die Mutter (Sorgerecht: allein  gemeinsam mit Vater  )  
meines/r Sohnes/Tochter \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_.

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis,  
dass mein/e Tochter/Sohn \_\_\_\_\_  
im Haushalt von \_\_\_\_\_, Herrn/Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,  
wh: \_\_\_\_\_, lebt.

Ich bevollmächtige Herrn/Frau \_\_\_\_\_,  
mich in der Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1688 BGB zu vertreten,

Ich erkläre, dass das o.g. Kind

- a) im medizinisch/ärztlichen/therapeutischen/psychologischen Bereich, hinsichtlich der entwicklungsmäßigen und gesundheitlichen Erfordernisse, behandelt werden darf. Informationen aus dem medizinisch/ärztlichen/therapeutischen/psychologischen Bereich dürfen der bevollmächtigten Person vom behandelnden Arzt/Therapeuten/Psychologen soweit sie für die Entwicklung des Kindes bedeutsam sind, unmittelbar mitgeteilt werden. Der behandelnde Arzt/Therapeut/Psychologe wird gegenüber der bevollmächtigten Person hiermit von der Schweigepflicht entbunden.
- b) im schulischen und Ausbildungsbereich von der bevollmächtigten Person unmittelbar betreut wird. Die bevollmächtigte Person ist berechtigt zur Schulanmeldungen, zu Rücksprachen und Informationen durch die Lehrer, zu Verhandlungen mit der Schulbehörde sowie zusätzliche Bildungsmöglichkeiten (z.B. Nachhilfeunterricht) einzuleiten.
- c) in Kindertageseinrichtungen, sowie Gruppen und Vereinen von der bevollmächtigten Person angemeldet werden kann, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Informationen aus diesem Bereich dürfen der bevollmächtigten Person weitergegeben werden.
- d) an Fahrten und Freizeiten (Wochenenden, Ferien, Urlaub, Bildungsmaßnahmen) teilnehmen kann, soweit es der Entwicklung des Kindes dient. Die bevollmächtigte Person kann das Kind zu Familien- und Urlaubsfahrten im In- und Ausland mitnehmen bzw. bei von dem o.g. Jugendamt anerkannten Ferien-, Freizeit- und Bildungsfahrten anmelden.
- e) bei Bedarf Beratungsangebote z.B. der Erziehungsberatungsstelle, in Zusammenarbeit mit der bevollmächtigten Person wahrnehmen kann. Informationen aus diesem Bereich dürfen der bevollmächtigten Person weitergegeben werden.

Die bevollmächtigte Person ist zudem berechtigt,

- a) alle erforderlichen Anträge auf Versicherungs- Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen zu stellen und die notwendigen Formalitäten, Unterschriften usw. dafür zu leisten.
- b) Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen und zu verwalten.
- c) bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Mutter \_\_\_\_\_

Unterschrift der/s Bevollmächtigten \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Vaters \_\_\_\_\_

## 4.2 Dauerhaft Betreuung des Kindes im Rahmen einer Sorgerechtsverfügung

### Vordruck siehe Anhang!

Übten Mutter und Vater das **gemeinsame Sorgerecht** aus,  
so bleibt beim Tod nur eines Elternteils das Sorgerecht beim überlebenden Partner.  
Der Überlebende ist dann allein sorgeberechtigt.

*Das betrifft auch getrennt lebende oder geschiedene Paare!*

Übte der verstorbene Elternteil die **alleinige elterliche Sorge** aus,  
dann entscheidet das Familiengericht darüber, ob dem leiblichen anderen Elternteil das alleinige  
Sorgerecht übertragen wird (§ 1680 Abs. 2 BGB) oder die Vormundschaft auf eine dritte Person  
übergeht (§ 1773 und §1774 BGB).

**Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern** können für den Fall, dass eine Vormundschaft aufgrund ihres  
Todes erforderlich wird, die Person benennen, die Vormund für ihr Kind werden soll (§ 1776 BGB).

Jedem Elternteil steht das Benennungsrecht höchstpersönlich zu. Auch wenn eine übereinstimmende  
Benennung in einer gemeinschaftlichen Verfügung erfolgt, benennt somit jeder Elternteil für sich.  
Benennen die Eltern verschiedene Personen, gilt die Benennung des zuletzt verstorbenen Elternteils  
unabhängig vom Zeitpunkt der Verfügung.

Als letztwillige Verfügung ist die Benennung jederzeit widerruflich.

Ebenso können Eltern eine bestimmte Person von der Übernahme der Vormundschaft ausschließen,  
müssen dies aber ausführlich und nachweisbar begründen (§1782 BGB).

Ein zum Zeitpunkt seines Todes **allein sorgeberechtigter Elternteil** kann den anderen Elternteil **nicht**  
vom Erwerb der elterlichen Sorge ausschließen. Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann zwar wie  
oben beschrieben seine Bedenken äußern, das Familiengericht hat von Amts wegen allerdings immer zu  
prüfen, ob eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen, noch lebenden Elternteil in Betracht  
kommt (§ 1680 Abs.2 BGB). Nur wenn eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil  
nicht möglich ist, kommt der Benennung des vorgeschlagenen Vormundes durch den allein zur Sorge  
berechtigten, verstorbenen Elternteil Bedeutung zu.

Das Gericht kann grundsätzlich von den Vorgaben der Eltern bzw. des Alleinerziehenden nur  
abweichen, wenn es berechnete Zweifel hat, ob die als Vormund genannte Person geeignet ist  
(§ 1778 BGB).

Sollte der andere Elternteil oder die vom Verstorbenen benannte Person nicht in der Lage sein die  
elterliche Sorge bzw. die Vormundschaft für das Kind auszuüben, wird vom Gericht die Vormundschaft  
einer anderen geeigneten Person übertragen oder hilfsweise eine Vereins- oder Amtsvormundschaft  
angeordnet.

Als letztwillige Verfügung wirkt die Benennung nur nach dem Tod (§ 1777 Abs. 3 BGB). Eltern haben  
demnach nicht die Möglichkeit, für den Fall des Ruhens ihrer elterlichen Sorge oder den Fall eines  
Sorgerechtsentzugs einen Vormund zu benennen. Eine befristete oder bedingte Benennung ist möglich.

Die Benennung ist nur wirksam, wenn den Eltern im Zeitpunkt ihres Todes die elterliche Sorge zustand.  
Beim Fehlen von Teilen des Sorgerechts (etwa dem Aufenthaltsbestimmungsrecht oder der  
Vermögenssorge) bleibt das Benennungsrecht erhalten.

Ohne Bedeutung ist hingegen, ob sie zum Zeitpunkt des Verfassens der Erklärung sorgeberechtigt  
gewesen sind.



## **Formalien beachten!**

Eine Benennung bzw. ein Ausschluss einer Person erfolgen in Form einer letztwilligen Verfügung (§ 1777 Abs. 3 BGB).

Die Eltern können demnach durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (Testament) eine Person benennen (§ 2247 Abs. 1 BGB).

Dabei ist in der Erklärung anzugeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort die Erklärung niedergeschrieben wurde (§ 2247 Abs. 1 BGB).

Die Erklärung ist mit Vor- und Nachnamen zu unterschreiben (§ 2247 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Alternativ kommt eine Niederschrift bei einem Notar in Betracht (§ 2232 BGB).

Eine Beurkundung der Erklärung beim Jugendamt ist nicht möglich.

Es ist sinnvoll, die Verfügung, in der eine andere Person als Vormund für das Kind benannt wird, in Kopie in der eigenen Wohnung aufzubewahren und dieser Person die Verfügung im Original zu geben. Diese Person wird regelmäßig den Eltern/dem Elternteil und dem Kind nahestehen und sollte sich beim Tod der Eltern/dem Elternteil mit der elterlichen Verfügung an das Familiengericht wenden.

Da die Sorgerechtsverfügung handschriftlich verfasst werden muss,  
können wir hier lediglich Formulierungsbeispiele geben!

### **Sorgerechtsverfügung (Benennung gemäß § 1776 BGB)**

Für den Fall, dass für meine/unsere unten genannten minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet werden muss, weil ich/wir

O sorgeberechtigte Mutter

(Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

O sorgeberechtigter Vater

(Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann/können, benenne/n ich/wir für meine/unsere Kinder

Kind 1

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

Kind 2

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

Kind 3

(Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse)

folgenden Person zum Vormund:

(Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse) .

Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund eingesetzt werden kann, bennenn/n ich/wir ersatzweise

folgende Person zum Vormund:

(Name, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefon).

Ich/wir möchte(n) nicht, dass folgende Person als Vormund bestellt wird:

(Name, Geburtsdatum, Adresse),

mit folgender Begründung:

.....

Ort, Datum, Unterschrift Mutter \_\_\_\_\_

Ort Datum, Unterschrift Vater \_\_\_\_\_